

Hygienekonzept für die Durchführung von Schwimmkursen/ Schwimmtraining der KiSS

Grundlage ist die Coronaverordnung Sport vom 26.11.2021 in der aktuellen, z. Zt. ab 27.12.2021, gültigen Fassung.

(2a) In den Alarmstufen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 CoronaVO ist der Zutritt und die Sportausübung auf Sportanlagen oder in Sportstätten **nur immunisierten Personen gestattet. In der Alarmstufe II** nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 CoronaVO ist für den Zutritt und die Sportausübung in geschlossenen Räumen **zusätzlich ein im Sinne von § 5 Absatz 4 Satz 3 aktueller Antigen- oder PCR-Testnachweis** erforderlich. **§ 5 Absätze 2 und 3 CoronaVO bleiben unberührt.** Personen im Sinne von § 5 Absatz 3 CoronaVO benötigen in den Zeiträumen, in denen an der Schule keine regelmäßige Testung stattfindet, für den Zutritt zu und die Teilnahme an den Aktivitäten und Angeboten in geschlossenen Räumen einen Antigen- oder PCR-Testnachweis.

Weiterhin genügt **für diese Kinder die medizinische Maske im Trockenbereich** (Eingangsbereich, Umkleide); für Erwachsene über 18 Jahre soll es die Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) sein.

Das bedeutet für Schüler genügt weiterhin der Nachweis, z. B. durch den Schülerausweis, dass sie in eine Schule gehen und dort regelmäßig getestet werden (in den Ferien findet kein Schwimmunterricht statt).

Bei Kindern, die über sechs Jahre alt aber noch nicht eingeschult sind, wird ein **aktueller Testnachweis** benötigt.

Die Teilnahme am Schwimmunterricht ist **nur asymptomatischen Kindern gestattet.**

Die Daten zur Kontaktnachverfolgung müssen festgehalten werden.

Verantwortlich für die Einhaltung der Regeln ist der jeweilige Kurs- bzw. Übungsleiter, das Hallenbad stellt keine Aufsicht für das Becken oder das Einhalten der Verordnung.

Die vorhandenen Schwimmutensilien (Schwimmgürtel, Poolnudeln, Tauchringe, etc.) dürfen genutzt werden, müssen aber nach jedem Kurs gereinigt werden.

Gültig ab 05.01.2022

Nachfolgende Regeln müssen eingehalten werden:

- Im Eingangs- und Umkleidebereich besteht Maskenpflicht
- Der Zutritt zum Hallenbad ist nur asymptomatischen Personen gestattet. Bei Erkältungssymptomen (Husten, Schnupfen, Fieber) darf nicht teilgenommen werden.
- Im Foyer müssen folgende Daten zur Kontaktverfolgung erfasst werden:
 - Vorname und Name
 - Datum, Beginn und Ende des Besuchs
 - Telefonnummer oder Adresse

Die Daten werden 4 Wochen nach Erhebung vom Betreiber des Hallenbades gelöscht.

- Die Kinder sollen möglichst alleine ins Bad kommen
- Duschen ist erlaubt, aber es dürfen max. 3 Kinder gleichzeitig duschen. Die gesperrten Duschen dürfen nicht genutzt werden. Daher kurzes abduschen nach den Kursen ist erlaubt, aber kein langes Haare waschen.
- Außerdem haben wir folgende Bitte:
Möglichst auf Haar föhnen verzichten und mit nassen Haaren und geeigneter Kopfbedeckung ins Freie zu gehen (dies ist aus ärztlicher Sicht besser, als mit angeföhnten Haaren ins Kalte zu gehen). Ansonsten besteht während des föhnens Maskenpflicht und die Einhaltung der Abstandregeln.